



# Sitzungsvorlage

B 2022/320/5105  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt

Auskunft erteilt Herr Stefan Boegel  
Telefon 02522 / 72-237  
E-Mail stefan.boegel@oelde.de

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	21.02.2022

## Beschlussvorschlag

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom xx.xx.2022

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz – LÖG – vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom xx.xx.2022 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Aus dem besonderen Anlass des Frühling-Erlebnis-Tages am Sonntag, 03.04.2022 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1 - 19, Am Bahnhof 1 - 3, Bahnhofstraße 1 - 30, Rüggestraße 1 - 32, Am Markt 1 - 8, Eickhoff 1 - 8, Herrenstraße 1 - 9, Lange Straße 1 - 52 und der Geiststraße 1 - 31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.09.2021 außer Kraft.

### Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen in den vergangenen Jahren (Frühlings-Erlebnis-Tag, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie Pflaumenmarkt und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die sonntägliche Öffnung am 03.04.2022 geschaffen werden.

Kurz vor der Veranstaltung werden auf Grundlage der pandemischen Lage (Covid-19) und den dann jeweils aktuellen Vorgaben aus der Coronaschutzverordnung NRW die Rahmenbedingungen für die Veranstaltung festgelegt. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Absage der kompletten Veranstaltung kommen. Sollte nach der CoronaSchVO zwar eine (alltägliche) Öffnung des Einzelhandels möglich sein, nicht aber die Durchführung eines Jahr- oder Spezialmarktes, dürfte eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels durch den Wegfall des öffnungsbegründenden Anlasses nicht stattfinden.

Aktuell ist eine Prognose der Infektionslage für April 2022 nicht zu erstellen, jedoch sollen durch die v. g. Ordnungsbehördliche Verordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Ladenöffnungsgesetz geschaffen werden. Es wird jedoch aufgrund der pandemischen Entwicklung der vergangenen Wochen und der Erfahrung mit den daraus resultierenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben unterstellt, dass diese sowohl die Durchführung der anlassgebenden Veranstaltung als auch die Öffnung des Einzelhandels zum Veranstaltungszeitpunkt grundsätzlich zulassen werden.

### **Frühlings-Erlebnis-Tag**

Der Frühlings-Erlebnis-Tag (FET) mit seinem vielfältigen Programm wird seit Jahren regulär von tausenden Besuchern aus der näheren und weiteren Umgebung besucht. Das Zentrum bildet dabei der Marktplatz („Am Markt“). Zusätzlich sind neben zwei Kinderfahrgeschäften (Karussell und Eisenbahn) auch noch etliche Laufgeschäfte in der angrenzenden Fußgängerzone („Lange Straße“ und „Bahnhofstraße“) aufgebaut. Im südlichen Bereich schließen sich der Vicarieplatz, die Geiststraße sowie der Hermann-Johanning-Platz an. Hier findet eine Automeile statt, bei der verschiedenste Modelle von vier bis fünf Automarken präsentiert werden. Der nördliche Bereich umfasst die „Bahnhofstraße“ sowie die „Ruggestraße“. Hier findet der Bauernmarkt mit ca. 30 Händlern aus verschiedensten Bereichen (Haus und Garten, Kleidung, Gewürze etc.) statt. Auch der Kindertrödelmarkt findet im angrenzenden Bereich in der Ruggestraße statt. Ergänzend werden über die Oelder Gastronomie sowie zusätzliche Imbissstände (Förderverein Kindergarten, gewerbliche Stände) die Besucherinnen und Besucher versorgt.

Während des Frühlings-Erlebnis-Tages (FET) am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum (unter nicht-pandemischen Rahmenbedingungen).

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werk-

täglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Veranstaltung wie dem Herbst-Erlebnis-Tag / Adventssonntag (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Eine der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine gesunkene Kundenfrequenz im Einzelhandel, die als Folge eines geänderten Verhaltens auch jenseits konkreter Vorschriften wie Maskenpflicht oder Besucherbegrenzung spürbar war und ist. Gleiches gilt für die zurzeit wieder zulässigen Veranstaltungen jeglicher Art. Es ist daher davon auszugehen, dass die o. g. Besucherfrequenz beim FET derzeit nicht vollständig erreicht wird. Aufgrund der mittler-weile weit fortgeschrittenen Immunisierung, den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Coronaschutzverordnung NRW und dem Bedürfnis nach einer Rückkehr zu vor der Pandemie normalen Freizeitaktivitäten ist aber davon auszugehen, dass die Veranstaltung eine Strahlkraft entwickelt, die zu einer Besucherfrequenz führt, die deutlich über der aktuell festzustellenden werktäglichen Besucherfrequenz liegt. Mit anderen Worten: Die werktäg-liche Kundenfrequenz und die Besucherfrequenz der Veranstaltung werden sich voraus-sichtlich proportional zueinander verhalten.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der letzten Jahre, insbesondere des Herbst-Erlebnis-Tages im Oktober 2021, handelt es sich bei dem FET um eine gut besuchte Veranstaltung, die durchaus Besucher aus anderen Städten und Gemeinden anzieht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden.

## **Anhörung**

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erhebt mit Schreiben vom 21.01.2022 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage sowie die dann geltenden Bestimmungen nach der Coronaschutzverordnung verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 28.01.2022 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 25.01.2022 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen bisher nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lehnt mit Schreiben vom 24.01.2022 aus grundsätzlichen Erwägungen die Freigabe für einen verkaufsoffenen Sonntag ab.

Dabei bezieht sich ver.di auf die tief in der Historie verankerte, grundsätzliche Festlegung, dass der Sonntag z. B. der Familie, Erholung und der Geselligkeit dienen soll. Es wird auf die Stellungnahme in der Anlage verwiesen.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Kriterien sowie der aktuellen Rechtsprechung ist die Festsetzung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 03.04.2022 in Oelde zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

## **Anlagen**

Anlage 1 - Stellungnahme IHK 21.01.2022

Anlage 2 - Stellungnahme Handelsverband NRW 28.01.2022

Anlage 3 - Stellungnahme HWK MS 25.01.2022

Anlage 4 - Stellungnahme Verdi 24.01.2022

Anlage 5 - Veranstaltungsfläche FET 2022